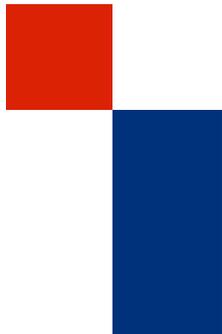


3.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

6. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

21.05. – 24.05.2023

Bestätigung

der Zweiten Gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 15. Dezember 2022 (KABl. I 2022, S. 272) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2022 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I 2022, Seite 272 veröffentlicht (Anlage).

II.

Durch Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung im Juni 2021 wurde für Verfahren vor der Verwaltungskammer der EKvW die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Zugleich wurde der Kirchenleitung die Möglichkeit eingeräumt, die Einführung bis längstens zum 01.01.2023 hinauszuschieben. Von dieser Möglichkeit hat die Kirchenleitung durch Beschluss vom 16.12.2021 Gebrauch gemacht.

Im Laufe des Jahres 2022 konnte durch eine Verhandlungsgemeinschaft aus allen evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in NRW mit der Firma Governikus ein finanziell attraktives Angebot für ein webbasiertes besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) erreicht werden, das zum 01.01.2023 in allen kirchlichen Körperschaften einsatzbereit sein sollte.

Am 22.11.2022(!) hat die Firma Governikus erklärt, das neue Produkt „Governikus_beBPo_Webmail“ nicht wie durchweg in allen Gesprächen angekündigt im Dezember ausrollen zu können und die Bereitstellung auf das 1. Quartal 2023 verschoben.

Hintergrund sei eine noch ausstehende Entscheidung der Justiz NRW, die wohl überlege, für die staatlichen Gerichte auch auf eine andere Softwarevariante zu wechseln, die keine client-spezifische Installation mehr benötigt. Governikus hatte deshalb die Programmierung verzögert, um zu vermeiden, dass künftig zwei „Frontend“-Varianten (Oberfläche, die der Nutzer sieht) betreut und regelmäßig angepasst werden müssten, die auf zwei unterschiedliche Softwarevarianten aufsetzen.

Die Verzögerung war für alle kirchlichen Körperschaften misslich, da alle bereits damals von den staatlichen Gerichten zur Einreichung von Schriftverkehr auf elektronischem Wege aufgefordert werden konnten bzw. wurden. Der Wechsel auf ein anderes Produkt bot sich dennoch nicht an, da es kein vergleichbares Produkt am Markt gab, das ähnlich günstig war und nur ähnlich sparsamen Personaleinsatz erforderte. Zudem sollte sich die Einführung laut Ankündigung um max. 3 Monate verzögern.

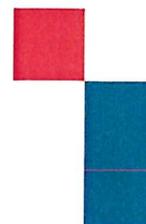
Damit die Verwaltungskammer dennoch ab dem 01.01.2023 rechtssicher agieren konnte, wurde durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15.12.2022 im Wege der beiliegenden Gesetzesvertretenden Verordnung die Zeitspanne, in der die Kirchenleitung die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aussetzen kann, bis zum 01.01.2024 verlängert. Zugleich hat die Kirchenleitung beschlossen, die Aussetzung zunächst bis zum 01.06.2023 aufzuschieben. Diese Zeitspanne deckt noch einen etwas größeren Zeitrahmen als nur das 1. Quartal ab und enthält insoweit einen Sicherheitspuffer. Zugleich würde der elektronische Echtbetrieb dann allerdings zu einer Zeit starten, in der noch nicht mit großen urlaubsbedingten Abwesenheiten zu rechnen ist, so dass sowohl administrativer, technischer und juristischer Support gut erreichbar sein wird.

Die Änderung des AGVwGG.EKD durch Gesetzesvertretende Verordnung war geboten, da die Verwaltungskammer die andernfalls ab dem 01.01.2023 rechtlich gebotene elektronische Zugangsmöglichkeit nicht bereitstellen konnte.

Anhang: Veröffentlichte Gesetzesvertretende Verordnung im KABl. I 2022, S. 272

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Teil I

265

Ausgabe 12

Bielefeld, 30. Dezember 2022

Inhalt	Seite
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 100 – Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) Vom 19. November 2022.....	267
Nr. 101 – Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2023 (Kirchensteuer- beschluss – KiStB) Vom 19. November 2022.....	269
Nr. 102 – Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen Vom 19. November 2022.....	270
Nr. 103 – Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwal- tungsgerichtsgesetz der EKD Vom 15. Dezember 2022.....	272
Nr. 104 – Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD Vom 15. Dezember 2022.....	272
Nr. 105 – Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG) Vom 15. Dezember 2022.....	273
Nr. 106 – Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenver- ordnung – FiVO) Vom 24. November 2022.....	274
Nr. 107 – Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO) Vom 24. November 2022.....	289
Nr. 108 – Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 15. Dezember 2022.....	304
Satzungen / Verträge	
Nr. 109 – Satzung des Westfälischen Kirchenmusikwerkes (WeKiMuW) Vom 18. August 2022.....	306
Nr. 110 – Anlage zur Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn Vom 8. Dezember 2022.....	310
Nr. 111 – Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm Vom 18. August 2022.....	311
Nr. 112 – Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evan- gelischen Kirche von Westfalen Vom 2. Dezember 2022.....	314

Nr. 103**Zweite Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD****Vom 15. Dezember 2022**

Auf Grund von Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 53 S. 110, Nr. 93 S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 2023“ durch „1. Januar 2024“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)
Az.: 090.303

Schlüter

Dr. Kupke

Nr. 104**Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
gemäß § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD****Vom 15. Dezember 2022**

Auf Grund von § 8 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 15. Dezember 2022 (KABl. 2022 I Nr. 103 S. 272), hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG.EKD) am 31. Dezember 2022 wird die in § 8 Absatz 1 Satz 2 AGVwGG.EKD vorgesehene Anwendung der §§ 55a und 55d Verwaltungsgerichtsordnung bis zum 1. Juni 2023 ausgesetzt.“

Bielefeld, 15. Dezember 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)
Az.: 090.303

Schlüter

Dr. Kupke